



EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Mitteilung der EFTA-Überwachungsbehörde nach Kapitel II Artikel 27 Absatz 4 des Protokolls 4 zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs

(Sache Nr. 84445 — Elkjøp)

(C/2025/6068)

1. EINLEITUNG

1. Nach Kapitel II Artikel 9 des Protokolls 4 zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs (im Folgenden „ÜGA“) kann die EFTA-Überwachungsbehörde (im Folgenden „Überwachungsbehörde“) in Fällen, in denen sie beabsichtigt, eine Entscheidung zur Abstellung einer Zu widerhandlung zu erlassen, und die Beteiligten Verpflichtungen anbieten, um die ihnen von der Überwachungsbehörde in ihrer vorläufigen Beurteilung mitgeteilten Bedenken auszuräumen, diese Verpflichtungszusagen für bindend für die Unternehmen erklären. Die Entscheidung kann befristet sein und muss besagen, dass für ein Tätigwerden der Überwachungsbehörde kein Anlass mehr besteht. Mit einer solchen Entscheidung würde nicht festgestellt, ob ein Verstoß vorlag oder noch vorliegt.
2. Nach Kapitel II Artikel 27 Absatz 4 des Protokolls 4 zum ÜGA veröffentlicht die Überwachungsbehörde eine kurze Zusammenfassung der Sache und den wesentlichen Inhalt der Verpflichtungszusagen. Interessierte Dritte können hierzu binnen einer von der Überwachungsbehörde gesetzten Frist Stellung nehmen.

2. ZUSAMMENFASSUNG DER SACHE

3. Am 23. Mai 2023 leitete die Überwachungsbehörde gegen Dixons Stores Group Retail Norway AS, Elkjøp Nordic AS und Elkjøp Norge AS (im Folgenden zusammen „Elkjøp“) ein Verfahren nach Kapitel III Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls 4 zum ÜGA ein.
4. Am 27. Juni 2025 nahm die Überwachungsbehörde eine vorläufige Beurteilung im Sinne des Kapitels II Artikel 9 Absatz 1 des Protokolls 4 zum ÜGA an, die einen mutmaßlichen Verstoß von Elkjøp gegen Artikel 54 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“) in Norwegen traf.
5. Der vorläufigen Beurteilung zufolge liegen der Überwachungsbehörde Hinweise darauf vor, dass Elkjøp auf einem oder mehreren Märkten für den Einzelhandel mit elektronischen Waren in Norwegen eine beherrschende Stellung innegehabt haben könnte.
6. Die Überwachungsbehörde hat Bedenken, dass Elkjøp seine beherrschende Stellung im Sinne des Artikels 54 des EWR-Abkommens missbräuchlich ausgenutzt haben könnte, indem das Unternehmen seine Lieferanten durch Zwang, Anreize und/oder Vereinbarungen veranlasst hat, die Lieferung elektronischer Waren an bestimmte Wettbewerber von Elkjøp zu beschränken. Dieses mutmaßliche Verhalten könnte dazu geführt haben, dass der Wettbewerb auf einem oder mehreren Märkten für den Einzelhandel mit elektronischen Waren in Norwegen eingeschränkt wurde, indem der direkte Wettbewerb verringert und die Wirksamkeit der mit dem mutmaßlichen Verhalten von Elkjøp anvisierten Wettbewerber eingeschränkt wurde.

3. WESENTLICHER INHALT DER ANGEBOTENEN VERPFLICHTUNGEN

7. Elkjøp ist mit der Beschreibung seines Verhaltens und der rechtlichen Analyse in der vorläufigen Beurteilung der Überwachungsbehörde nicht einverstanden. Gleichwohl hat Elkjøp Verpflichtungen nach Kapitel II Artikel 9 Absatz 1 des Protokolls 4 zum ÜGA angeboten, um die vorläufigen wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Überwachungsbehörde auszuräumen.

8. Die Verpflichtungen sehen im Wesentlichen Folgendes vor:
 - a) Elkjøp verpflichtet sich, mit Lieferanten keine Vereinbarungen zu schließen, nach denen bestimmte Wettbewerber von Elkjøp in Norwegen nicht, in geringerem Umfang oder zu schlechteren Konditionen beliefert würden. Elkjøp darf weder durch Zwang oder Anreize dafür sorgen noch verlangen, dass der Vertrieb an Elkjøp davon abhängig gemacht wird, dass bestimmte Wettbewerber des Unternehmens in Norwegen nicht, in geringerem Umfang oder zu schlechteren Konditionen beliefert werden.
 - b) Elkjøp verpflichtet sich, alle derzeitigen und künftigen Lieferanten durch ein jährliches Standardschreiben über seine Verpflichtungen zu informieren.
 - c) Elkjøp verpflichtet sich, jährlich Schulungen zur Einhaltung des Wettbewerbsrechts für relevante Mitarbeiter anzubieten, d. h. für Mitarbeiter, die in seiner Handelsabteilung tätig sind, und Mitarbeiter, die für Verhandlungen mit und/oder den Bezug von Lieferanten zuständig sind.
 - d) Elkjøp verpflichtet sich, Überwachungs- und Berichterstattungspflichten einzuführen.
9. Die Verpflichtungen werden ab ihrem Inkrafttreten fünf Jahre lang gelten. Sie können, sofern erforderlich und angemessen, um bis zu fünf weitere Jahre verlängert werden.
10. Der vollständige Wortlaut der Verpflichtungen wird in englischer Sprache auf der Website der Überwachungsbehörde veröffentlicht: <https://www.eftasurv.int/competition/competition-cases/elkjop>

4. AUFFORDERUNG ZUR STELLUNGNAHME

11. Vorbehaltlich eines Markttests beabsichtigt die Überwachungsbehörde, nach Kapitel II Artikel 9 Absatz 1 des Protokolls 4 zum ÜGA eine Entscheidung zu erlassen, mit der die oben zusammengefassten und auf der Website der Überwachungsbehörde veröffentlichten Verpflichtungen für bindend erklärt werden.
12. Nach Kapitel II Artikel 27 Absatz 4 des Protokolls 4 zum ÜGA fordert die Überwachungsbehörde interessierte Dritte auf, zu den angebotenen Verpflichtungen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen müssen der Überwachungsbehörde spätestens einen Monat nach dem Datum dieser Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* und in dessen EWR-Beilage zugehen. Interessierte Dritte werden ferner aufgefordert, eine nichtvertrauliche Fassung ihrer Stellungnahme vorzulegen, in der etwaige Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen unkenntlich gemacht und durch eine nichtvertrauliche Zusammenfassung bzw. den Hinweis „Geschäftsgeheimnis“ oder „vertraulich“ ersetzt wurden.
13. Die Antworten und Anmerkungen sollten nach Möglichkeit begründet werden und alle relevanten Fakten enthalten. Wenn Sie Bedenken hinsichtlich der angebotenen Verpflichtungen haben, sollten Sie Lösungsvorschläge unterbreiten.
14. Stellungnahmen können der Überwachungsbehörde unter Angabe des Aktenzeichens **Sache Nr. 84445 — Elkjøp** entweder per E-Mail an registry@eftasurv.int oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

EFTA-Überwachungsbehörde
Direktion Wettbewerb und staatliche Beihilfen
Avenue des Arts 19H
1000 Brussels
BELGIQUE/BELGIË